

Verfassung

1. Teil

Allgemeine Grundsätze

Artikel 1 bis 10

Art. 1 - Über den Glauben der Kirche

Glaubensbekenntnis, das während des feierlichen Dankgottesdienstes anlässlich der Errichtung der Vereinigten Protestantischen Kirche in Belgien am Samstag, den 4. November 1978 in Brüssel unterzeichnet wurde:

- 1.1 Der Auftrag der Vereinigten Protestantischen Kirche in Belgien ist es, Gott zu verherrlichen und sich zu Jesus Christus als Herrn und Retter der Welt zu bekennen. „Denn also hat Gott die Welt geliebt, dass er seinen eingeborenen Sohn gab, auf dass alle, die an ihn glauben, nicht verloren werden, sondern das ewige Leben haben“ (Johannes 3,16).
- 1.2 In der Gemeinschaft der universalen Kirche erkennt sie sich als Erbin derer, die ihren Glauben in dem Apostolischen Glaubensbekenntnis, dem Nicäno-Konstantinopolitanum, dem Athanasianum, dem Augsburger Bekenntnis, der Confessio Belgica, dem Heidelberger Katechismus und den 25 Glaubensartikeln bekennen.

Sie stellt sich unter die Autorität der Heiligen Schrift, die sie durch den Heiligen Geist als Wort Gottes empfängt, oberste Richtschnur ihres Glaubens und Lebens.

Die Kirche erkennt die Bedeutung der Barmer Theologischen Erklärung, der Leuenberger Konkordie und des Belhar Bekenntnisses für das Bekenntnis des Glaubens in der heutigen Zeit an.*

(*) SV 2015

Art. 2 - Über die Berufung der Kirche

Im Namen Jesu Christi ist die Kirche berufen, ihr Amt im Lobpreis auszuüben, das heißt:

- ständig auf Gott zu hören;
- den Menschen die gute Nachricht von der Herrschaft Christi und der Befreiung des Menschen zu verkünden;
 - die Taufe und das Mahl des Herrn zu feiern;
 - den Menschen in Versöhnung, Gerechtigkeit und Liebe zu dienen.

Art. 3 - Die Strukturen und Entscheidungsgremien der Kirche

- 3.1 Die Vereinigte Protestantische Kirche in Belgien besteht aus den von der Synode anerkannten Gemeinden und eventuell ihren Untergemeinden.
- 3.2 Die Entscheidungsgremien der Kirche sind:
- a) die Gemeindeversammlungen;
 - b) die Presbyterien;
 - c) die Bezirksversammlungen;
 - d) die Synode.
- 3.3 Um das geistliche Leben der Gemeinden zu fördern, wird ein nationaler Kirchentag einberufen. Er hat keine Entscheidungsbefugnis. Die Bedingungen für die Einberufung werden durch Art. 31 der Kirchenordnung geregelt. (*)

(*) SV 1994

Art. 4 - Die Ämter in der Kirche

Die Vereinigte Protestantische Kirche in Belgien verkündet, dass der verherrlichte Christus sein versöhnendes und befreiendes Werk in der Welt fortsetzt.

Alle Gläubigen sind aufgerufen, an diesem Werk durch Fürbitte und Dienst an der ganzen Schöpfung teilzunehmen.

Die Vereinigte Protestantische Kirche in Belgien ist bestrebt, unter ihren Mitgliedern die Gaben des Geistes zu erkennen, die dem Aufbau des Leibes Christi dienen können. So ruft sie vor allem zum Amt des Pfarrers, des Presbyters und des Diakons auf. Diese drei Ämter werden in voller Kollegialität ausgeübt.¹

Alle diese Ämter können von Frauen und Männern ausgeübt werden. (*)

(*) SV 1979, 2003, 2010

Art. 5 - Die Beziehungen zum Staat

- 5.1 Die Vereinigte Protestantische Kirche in Belgien (VPKB) nimmt mit Dankbarkeit die volle Freiheit der Organisation, der Meinungsäußerung, der Veröffentlichung und des Bekenkens an, die ihr durch die belgische Verfassung gewährt wird. Sie ist dieser Freiheit sowohl für sich selbst als auch für jede andere religiöse oder weltanschauliche Gemeinschaft bedingungslos verbunden.
- 5.2 Obwohl sie in dieser Hinsicht keine Rechte oder Privilegien verlangt, die sie beanspruchen könnte, erlaubt sie ihren Amtsträgern, Gemeinden und Einrichtungen, von den ihnen gesetzlich gewährten Unterstützungen Gebrauch zu machen.
- 5.3 Sie akzeptiert die Verpflichtungen, die sich aus der Anerkennung ihrer Synode durch den belgischen Staat seit dem 18. Mai 1839 als kirchliche Autorität des protestantischen Kultes in Belgien ergeben, sowie die Verpflichtungen, die sich seit dem 26. Mai 2003 aus ihrer Anerkennung als Vertreterin im Rat für Verwaltungsangelegenheiten des Protestantisch-Evangelikalen Kultes (RVPEK) ergeben.

Art. 6 - Die Beziehungen innerhalb der Kirche

- 6.1 Alle Beziehungen innerhalb der Kirche sind von einem Geist der Solidarität und des gegenseitigen Respekts im Einklang mit der Verfassung und der Kirchenordnung geprägt.
- 6.2 Die Gemeinden der Vereinigten Protestantischen Kirche in Belgien sind vollkommen gleichberechtigt. In ihren wechselseitigen Beziehungen gibt es keinerlei Vorrang auf Grund ihres rechtlichen Status oder der Zahl ihrer Mitglieder.

Art. 7 - Die Aufnahme von Gemeinden in die Vereinigte Protestantische Kirche in Belgien

Jede Gemeinde, die dieser Verfassung und Kirchenordnung zustimmt, kann auf Vorschlag der Bezirksversammlung bei der Synode einen Antrag auf Aufnahme in die Vereinigte Protestantische Kirche in Belgien stellen.

Art. 8 - Die ökumenischen Beziehungen

- 8.1 In Anerkennung der Einheit der Kirche Jesu Christi und des gemeinsamen Zeugnisses, das sich daraus ergibt, stellt die Vereinigte Protestantische Kirche in Belgien Beziehungen zu anderen Kirchen im In- und Ausland her.
- 8.2 Sie pflegt und präzisiert die seit ihrer Gründung bestehenden brüderlichen Beziehungen.

Art. 9 - Die Quoren, Mehrheiten und Amtszeiten

Die Kirchenordnung bestimmt die erforderlichen Quoren und Mehrheiten sowie die Länge der Amtszeiten.

Art. 10 - Über die Freigebigkeit und das finanzielle Leben der Kirche

- a) Die Vereinigte Protestantische Kirche in Belgien erkennt an, dass die finanziellen Gaben und die Bereitschaft zu teilen auf konkrete Weise von Jesus Christus Zeugnis geben, der sich selbst vollkommen hingegeben hat.
- b) Die Vereinigte Protestantische Kirche in Belgien drückt durch die finanziellen Gaben und die Bereitschaft zu teilen aus:
 - ihre Dankbarkeit gegenüber Gott, der ihr die Existenz schenkt;
 - die Freiheit, die Jesus Christus in Bezug auf das Geld gewährt und die es ihren Mitgliedern möglich macht, einen Teil ihres Einkommens für andere Zwecke zu verwenden als ihre persönlichen Bedürfnisse und Ziele;
 - ihre Solidarität auf allen Ebenen: lokal, regional, national oder weltweit.
- c) Die Vereinigte Protestantische Kirche in Belgien betrachtet die finanzielle Gabe als eine Tat der Anbetung und Hingabe, die ihre Mitglieder im Gottesdienst vollziehen.
- d) Jede Gemeinde verpflichtet sich, nach besten Kräften zum finanziellen Leben der Vereinigten Protestantischen Kirche in Belgien beizutragen.
- e) Die Vereinigte Protestantische Kirche in Belgien hat eine zentrale Kasse - einen gemeinsamen Dienst für alle Gemeinden und die Mission -, die das Ziel hat, mit den Finanzen angemessen und solidarisch umzugehen, ohne jedoch die Eigenverantwortlichkeit jeder Bezirksversammlung und jeder Gemeinde zu beschneiden.
- f) Die Vereinigte Protestantische Kirche in Belgien und ihre Gemeinden können von Unterstützungen des Staates profitieren.

Verfassung

2. Teil

Die Gemeinden und Untergemeinden

Artikel 11 bis 18

Art. 11 - Zur Definition der Gemeinde und der Untergemeinde

- 11.1 Gemäß dem Neuen Testament ist die lokale Erscheinungsweise der Kirche Jesu Christi eine Gemeinschaft von Männern und Frauen, die zusammenkommen, um ihren Glauben und ihre geistliche Einheit zu leben.
- 11.2 In Übereinstimmung mit den heutigen Gegebenheiten wird eine solche Gemeinschaft als Gemeinde bezeichnet und als solche anerkannt, sobald ein Presbyterium mit mindestens vier Mitgliedern gebildet wurde, Gottesdienst und Sakramente regelmäßig gefeiert werden und ein Antrag auf Aufnahme in die Vereinigte Protestantische Kirche in Belgien von der entsprechenden Bezirksversammlung unterstützt wurde.
- 11.3 Während der Übergangszeit wird eine entstehende Gemeinde als "Untergemeinde" einer Nachbargemeinde betrachtet. Das Presbyterium dieser Gemeinde hat die Aufgabe, dieser Gemeinschaft dabei zu helfen, so bald wie möglich den Status einer Gemeinde zu erhalten.

Art. 12 - Die Leitung der Gemeinde

- 12.1 Die Leitung jeder Gemeinde wird von einem Presbyterium wahrgenommen, das von der Gemeindeversammlung gewählt wird und ihr gegenüber rechenschaftspflichtig ist.
- 12.2 Der Pfarrer ist von Rechts wegen Mitglied des Presbyteriums.
Das Presbyterium wählt einen Vorsitzenden und einen Schriftführer.
Außerdem ernennt es einen Archivar und einen Schatzmeister.
- 12.3 In jeder vom Staat anerkannten Gemeinde wird ein Verwaltungsrat eingerichtet. Gemäß dem Gesetz vom 13. Juli 2001 sind die Regionen ab dem 1. Januar 2002 für die materielle Organisation und die Arbeitsweise der staatlich anerkannten Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften - mit Ausnahme der Dienst- und Versorgungsbezüge der Geistlichen - sowie für die Anerkennung der örtlichen Gemeinden und Glaubensgemeinschaften zuständig. (*)
- 12.4 Der Verwaltungsrat ist für die Beziehungen zu den öffentlichen Behörden in Fragen der Verwaltung der materiellen Güter der Gemeinde zuständig. Dies geschieht im engen Rahmen seines Auftrags und unter der Verantwortung des Presbyteriums.

12.5 Sobald in einer Gemeinde bekannt wird, dass eine Vakanz entsteht, wird ein Vakanzvertreter ernannt.

Art. 13 - Das gemeinsame Presbyterium

13.1 Wenn mehrere Gemeinden zu einem Pfarrauftrag gehören, leitet ein gemeinsames Presbyterium die gemeinsamen Angelegenheiten.

13.2 Jede Gemeinde hat weiterhin ein eigenes Presbyterium mit lokaler Zuständigkeit.

Art. 14 - Die Satzung

Jede Gemeinde erlässt eine Satzung im Einklang mit der Verfassung und der Kirchenordnung der Vereinigten Protestantischen Kirche in Belgien. (Siehe Rubrik *Vorlagen, Formulare und Dokumente*).

Art. 15 - Die Zusammensetzung der Gemeinde

15.1 Die Satzung liegt fest, wer zur Gemeinde gehört: Mitglieder, Kinder und Jugendliche sowie Interessierte.

15.2 Die Gemeinde nimmt jeden in ihre Mitte auf, der ihren Dienst in Anspruch nehmen möchte.

Art. 16 - Die Mitglieder der Gemeinde

16.1 Ein Mitglied der Gemeinde ist jede Person, die getauft ist, Jesus Christus als den einzigen Herrn und Erlöser bekennt und die in der Satzung festgelegten Bedingungen, um Mitglied zu werden, freiwillig anerkennt.

16.2 Das Mitglied übernimmt eine geistliche, ethische und materielle Verantwortung innerhalb der Kirche.

Art. 17 - Die Zusammensetzung der Gemeindeversammlung

Jede Gemeinde bestimmt die Bedingungen, um als stimmberechtigtes Mitglied an der Gemeindeversammlung teilzunehmen.

Art. 18 - Die Anerkennung durch den Staat

Eine Gemeinde, die die Anerkennung durch den Staat wünscht, bittet die Bezirksversammlung, einen entsprechenden Antrag an die Synode zu richten.

Verfassung

3. Teil

Die Bezirksversammlungen

Artikel 19 bis 24

Art. 19 - Die Unterteilung in Bezirke

Die Vereinigte Protestantische Kirche in Belgien ist in Bezirke unterteilt. Die Abgrenzung der Bezirke wird von der Synode in Absprache mit den betroffenen Gemeinden beschlossen.

Art. 20 - Die Zusammensetzung der Bezirksversammlung (*)

Die Bezirksversammlung besteht aus Delegierten mit beschließender und beratender Stimme. Jeder Bezirk legt in der Satzung die spezifische Zusammensetzung seiner Versammlung unter Berücksichtigung der folgenden Ausgangspunkte fest.

a) Es haben eine beschließende Stimme:

- die Delegierten der Gemeinden;
- Jedem Bezirk steht es frei, einen Delegierten pro übergemeindlichem Dienst mit beschließender Stimme zu ernennen, sofern dieser Delegierte ein stimmberechtigtes Mitglied einer Gemeinde der Vereinigten Protestantischen Kirche in Belgien ist;
- Diakone mit übergemeindlichen Aufgaben (die Mitglied einer Gemeinde sind) im Bezirk ihres Wohnortes. (SV 2008)

b) Es haben eine beratende Stimme:

- zwei Delegierte pro Untergemeinde;
- ein Vertreter pro übergemeindlichem Dienst, der im Bezirk anwesend ist, sofern er ein stimmberechtigtes Mitglied einer Gemeinde der Vereinigten Protestantischen Kirche in Belgien ist;
 - der Vertreter des Bezirks im Synodalarat;
 - die Mitglieder des Moderaments der Bezirksversammlung;
- Gäste (Pfarrer einer Gemeinde ohne beschließende Stimme, Pfarrer im Ruhestand...).

(*) SV 2011

Art. 21 - Die Zuständigkeiten der Bezirksversammlung

21.1 Die Bezirksversammlung berät über das Leben und Wirken in ihrer kirchlichen Region:

- a) Sie ist verantwortlich für die Strategie auf regionalem Niveau und kümmert sich um alle Interessen ihrer Region;
- b) sie wählt ihr Präsidium, ihren Moderator und ihre Delegierten für die Synode und deren Stellvertreter;
- c) sie schlägt der Synode 2 Kandidaten zur Wahl vor (ein Mitglied und einen Stellvertreter), die sie im Synodalrat vertreten;
- d) sie schlägt Kandidaten für die nationale und gemeinschaftliche Koordinationen sowie für die verschiedenen Kommissionen und Arbeitsgruppen vor; (*)
- e) sie bildet des Weiteren die Arbeitsgruppen, die für das kirchliche Leben in ihrem Bezirk nötig sind, und legt deren Auftrag fest;
- f) sie ernennt die Visitatoren, die die Gemeinde im Bezirk besuchen (der Auftrag dieser Besucher ist in der Rubrik *Vorlagen, Formulare und Dokumente* aufgeführt);
- g) sie berät über die Rechenschaftsberichte des Bezirkspräsidiums, die Berichte ihrer Ausschüsse und der Visitatoren sowie die Vorschläge der Gemeinden zum Leben und zur Organisation des Bezirks;
- h) sie stellt ihren eigenen Haushaltsplan auf und verteilt die finanzielle Last auf die Gemeinden;
- i) sie verteilt die von der Synode geforderten finanziellen Beiträge auf die Gemeinden und sorgt dafür, dass jeder seinen Verpflichtungen nachkommt.

(*) SV 2003

21.2 Die Bezirksversammlung soll das Bewusstsein der gegenseitigen Verantwortung der Gemeinden fördern, ebenso den Dialog und den Austausch; zugleich soll sie zur Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden, den sozialen Werken und den übergemeindlichen Diensten zum Gemeindeaufbau und zum Zeugnis ermutigen:

- a) Sie fördert die Evangelisierung, die Gründung neuer Untergemeinden und Gemeinden;
- b) sie gibt Empfehlungen für eine gerechte Verteilung der Aufgaben der Pfarrer, unbeschadet der Rechte der Gemeinden;
- c) sie nimmt Stellung zu allen Fragen, die ihr von den Gemeinden vorgelegt werden;
- d) sie erhält jedes Jahr den Jahresbericht der Gemeinden und bespricht ihn.

Die Bezirksversammlung stellt das unverzichtbare Bindeglied zwischen der lokalen und der nationalen Ebene dar:

- e) Sie bereitet die Synodensitzungen vor und prüft in Hinblick darauf die Berichte, Anträge, Vorschläge und andere Dokumente, die eventuell der Synode vorgelegt werden oder von ihr kommen;
- f) sie prüft die Vorschläge von Gemeinden, die sie möglicherweise an die Synode weitergeben kann;

- g) sie legt der Synode alle Angelegenheiten vor, die sie nicht lösen kann oder die sie als Angelegenheiten von allgemeinem Interesse betrachtet;
- h) sie legt fest, wie die Beschlüsse und Empfehlungen der Synode im Bezirk umzusetzen sind;
- i) sie übermittelt der Synode ihre Empfehlung im Hinblick auf:
 - die Gründung, die Verbindung oder die Auflösung von Gemeinden,
 - die Aufnahme von Gemeinden, die eine Mitgliedschaft in der Vereinigten Protestantischen Kirche in Belgien beantragen,
 - die Anträge auf Anerkennung durch den Staat.

Art. 22 - Die Einberufung und die Arbeitsweise der Bezirksversammlung

22.1 Die Einberufung von ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen

22.1/1 Die Bezirksversammlung wird vom Bezirkspräsidium mindestens dreimal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung einberufen.

22.1/2 Eine Sondersitzung der Bezirksversammlung wird vom Bezirkspräsidium einberufen, wenn:

- entweder die Bezirksversammlung selbst
- oder das Bezirkspräsidium
- oder mindestens 50% der Gemeinden

dies beantragen.

22.2 Berichte und Anträge

Die Bezirksversammlung berät über die Berichte und die Vorschläge, die ihr vom Synodalarat, dem Bezirkspräsidium und den Ausschüssen des Bezirks vorgelegt werden, sowie über die Anträge, die von ihren Mitgliedern eingebracht werden.

22.3 Die Gültigkeit der Beratungen und Abstimmungen

Die Regeln für die Gültigkeit der Beratungen und das Abstimmungsverfahren sind in der Kirchenordnung festgelegt.

22.4 Die Arbeitsweise der Bezirksversammlung

- a) Das Moderamen besteht aus:
 - einem Moderator;
 - einem stellvertretenden Moderator;

- einem Schriftführer für die Sitzung.

Das Moderamen wird für zwei Jahre gewählt. Jede Sitzung wird vom Moderator oder dem stellvertretenden Moderator geleitet. Die Funktionen des Moderators und des Vorsitzenden können nicht kombiniert werden.

- b) Die Mitglieder des Moderamens haben jeweils eine beratende Stimme. Sie können nur einmal in das gleiche Amt wiedergewählt werden. Sie können nicht Mitglieder des Synodalrates sein.

22.5 *Das Sitzungsprotokoll*

Nach jeder Sitzung wird vom Schriftführer ein Protokoll erstellt. Er sendet das Protokoll an die Presbyterien, an die Delegierten der übergemeindlichen Dienste und an den Synodalrat.

Art. 23 - Die Zusammensetzung des Bezirkspräsidium

Das Bezirkspräsidium besteht aus mindestens einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, einem Schriftführer und einem Schatzmeister. Diese Funktionen werden nicht vergütet.

Art. 24 - Die Zuständigkeiten des Bezirkspräsidiums

24.1 Das Bezirkspräsidium ist zuständig für:

- a) die Einberufung der Bezirksversammlungen und das Erstellen der Tagesordnung;
- b) die Suche von Kandidaten im Hinblick auf die verschiedenen Funktionen;
- c) die Umsetzung der Beschlüsse und die Berücksichtigung der Empfehlungen der Bezirksversammlung;
- d) die Ausführung der Angelegenheiten, mit denen es die Bezirksversammlung beauftragt hat;
- e) die Organisation der Kirchenvisitation.

24.2 Das Bezirkspräsidium legt der Bezirksversammlung jährlich vor:

- a) einen Bericht über seine Tätigkeit, den er auch der Synode zur Information übermittelt;
- b) einen Bericht über die Verwaltung der Finanzen, dem die Konten und der Haushaltsplan beigelegt sind.

- 24.3 Das Bezirkspräsidium vertritt die Gemeinden des Bezirks, wann immer dies wünschenswert ist.
- 24.4 Das Bezirkspräsidium ernennt die Vakanzvertreter in Absprache mit dem Presbyterium der vakanten Gemeinden und vergewissert sich, dass die Vakanzvertretung gut verläuft.
- 24.5 Das Bezirkspräsidium informiert sich aktiv über die Arbeit der Lehrvikare in seinem Bezirk. (*)
- 24.6 Das Bezirkspräsidium organisiert die Ausbildung von Laienpredigern:
- a) es akkreditiert diejenigen, die regelmäßig Gottesdienst in verschiedenen Gemeinden des Bezirks halten;
 - b) es unterhält eine Liste der akkreditierten Laienprediger und stellt sie den Presbyterien zur Verfügung.
- 24.7 Im Falle einer Konfliktsituation in einer Gemeinde sorgt es - wenn nötig - dafür, dass das Verfahren "Behandlung von Streitigkeiten innerhalb der Vereinigten Protestantischen Kirche in Belgien" angewandt wird, wie es in der Rubrik *Vorlagen, Formulare und Dokumente* beschrieben ist.

(*) SV 1997

Verfassung

4. Teil

Die Synode

Artikel 25 bis 30

Art. 25 - Die Zusammensetzung der Synode (*)

Die Synode besteht aus Delegierten mit beschließender und beratender Stimme:

- a) Es haben eine beschließende Stimme:
 - die Delegierten der Bezirksversammlungen; die Zahl der Delegierten beträgt die Hälfte der Zahl der Gemeinden im Bezirk; die Zahl der Pfarrer darf die Zahl der anderen Vertreter nicht übersteigen;
 - ein Delegierter pro übergemeindlichem Dienst, sofern der Delegierte ein stimmberechtigtes Mitglied einer Gemeinde der Vereinigten Protestantischen Kirche in Belgien ist;
 - die Mitglieder des Synodalarates.
- b) Es haben eine beratende Stimme:
 - die Mitglieder des Moderaments der Synode;
 - die Koordinatoren;
 - die Gäste.

(*) SV 2011

Art. 26 - Die Zuständigkeiten der Synode

26.1 Die Synode ist das höchste Organ der Vereinigten Protestantischen Kirche in Belgien.

26.2 Sie berät über die Angelegenheiten, die die ganze Kirche betreffen.

- 26.3 Sie ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit der Bezirksversammlungen oder der Presbyterien fallen.
- 26.4 Sie trifft Entscheidungen und formuliert Empfehlungen für den Aufbau und die Ausstrahlung der Kirche. Die Entscheidungen sind verbindlich, die Empfehlungen bieten eine Orientierung an.
- 26.5 Sie bestimmt über die Finanzen der Vereinigten Protestantischen Kirche in Belgien und legt den Haushaltsplan fest. Sie genehmigt die Jahresrechnungen und erteilt dem Synodalrat und dem Schatzmeister Entlastung.
- 26.6 Sie ernennt den Synodalrat und prüft dessen Amtsführung.
- 26.7 Sie wählt die Mitglieder des Moderaments, die Pfarrer, die die Sitzungen begleiten, die Mitglieder des Ältestenrats, die Stimmenzähler und die Dolmetscher.
- 26.8 Sie setzt Ausschüsse ein, legt ihre Zuständigkeiten fest und berät über ihre schriftlichen Berichte.
- 26.9 Sie organisiert die verschiedenen übergemeindlichen Dienste der Vereinigten Protestantischen Kirche in Belgien. (*)
- 26.10 Sie wählt die Koordinatoren. (*)
- 26.11 Sie errichtet und ändert die Bezirke.
- 26.12 Sie allein ist befugt, die Verfassung und die Kirchenordnung zu bestimmen und zu ändern. (vgl. Art. 41 für die Vorgehensweise)

(*) SV 2003

Art. 27 Die Einberufung und die Arbeitsweise der Synode

27.1 Die Einberufung von ordentlichen, außerordentlichen und vertagten Sitzungen

27.1/1 Die Synode wird von ihrem Moderamen mindestens einmal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung einberufen.

27.1/2 Eine außerordentliche Sitzung der Synode wird von ihrem Moderamen einberufen auf Antrag von

- entweder der Synode selbst
- oder dem Synodalrat
- oder mindestens zwei Distrikten.

27.1 /3 Kann die Tagesordnung nicht in der für eine ordentliche oder außerordentliche Sitzung vorgesehenen Zeit behandelt werden, so legt der Moderator der Versammlung die Wahl zwischen einer Verlängerung oder einer Vertagung der Sitzung vor.

27.2 *Die Tagesordnung der Synode*

Die Tagesordnung der Synode wird vom Moderamen der Synode vorgeschlagen und von der Synode verabschiedet. Die Synode berät über Berichte und Vorschläge des Synodalrates, der Bezirke und der Kommissionen oder der Koordinatoren sowie über Anträge ihrer Mitglieder. (*)

(*) SV 2003

27.3 *Die Gültigkeit der Beratungen und Abstimmungen*

Die Regeln für die Gültigkeit der Beratungen und das Abstimmungsverfahren sind in der Kirchenordnung festgelegt.

27.4 *Die Arbeitsweise der Sitzungen*

27.4/1 Jede Sitzung wird von einem zweisprachigen Moderator (Französisch/Niederländisch) geleitet, der in jeder dieser beiden Sprachen von einem stellvertretenden Moderator und zwei Schriftführern unterstützt wird.

27.4/2 Diese Mitglieder bilden das Moderamen. Sie haben jeweils eine beratende Stimme. Sie dürfen nicht Mitglieder des Synodalrates sein. Sie werden am Ende der vorausgehenden Sitzung für zwei Jahre gewählt. Sie können nicht sofort für dieselbe Funktion wiedergewählt werden.

27.5 *Das Protokoll*

Nach jeder Sitzung wird ein Sitzungsprotokoll erstellt und den Delegierten und den Presbyterien innerhalb von 90 Tagen nach Abschluss der Synode zugestellt. Die getroffenen Entscheidungen werden innerhalb von 30 Tagen versandt.

(*) SV 2003

Art. 28 Die Zusammensetzung des Synodalrates

28.1 Der Synodalrat setzt sich zusammen aus:

- a) dem Vorsitzenden, der über aktive Kenntnisse in Französisch und Niederländisch verfügt,
- b) einem französischsprachigen Vizepräsidenten und einem niederländischsprachigen Vizepräsidenten,
- c) einem unbezahlten Schatzmeister,

d) einem Vertreter aus jedem Bezirk.

28.2 Die Zahl der Pfarrer darf diejenige der Laien nicht übersteigen.

28.3 Die Art der Wahl der Mitglieder und die Dauer ihres Mandats sind in Artikel 9 der Kirchenordnung festgelegt.

Art. 29 Die Zuständigkeiten des Synodalarates

29.1 Zwischen zwei Sitzungen der Synode ist der Synodalrat für die Ausführung der Beschlüsse dieser Synode und die Behandlung ihrer Empfehlungen zuständig. Er berücksichtigt die Schlussfolgerungen und Empfehlungen des nationalen Kirchentags.

29.2 Er schlägt der Synode die Haushaltsführung der Vereinigten Protestantischen Kirche in Belgien vor, indem er jährlich den Entwurf eines Haushaltsplans vorlegt.

29.3 Er ergreift die nötigen Initiativen im Hinblick auf den Aufbau und die Ausstrahlung der Kirche.

29.4 Er ist für die allgemeine Verwaltung der Kirche und die Erhaltung der Archive zuständig.

29.5 In Konfliktsituationen stellt der Synodalrat in Absprache mit den betroffenen Distrikten sicher, dass das Verfahren zur "Streitbeilegung innerhalb der Vereinigten Protestantischen Kirche in Belgien" angewandt wird. (*)

29.6 Er ist für die reibungslose Arbeitsweise der Koordinationen verantwortlich. Zur Erfüllung bestimmter Aufgaben kann er auf Ad-hoc-Arbeitsgruppen zurückgreifen. (**)

29.7 Er ernennt die Vertreter der Vereinigten Protestantischen Kirche in Belgien bei nationalen, internationalen und ökumenischen Organisationen.

29.8 Er legt gegenüber der Synode jährlich in einem schriftlichen Bericht Rechenschaft über seine Arbeit ab.

(*) SV 2005

(**) SV 2003

Art. 30 - Der Vorsitzende des Synodalarates

30.1 Der Vorsitzende des Synodalarates der Vereinigten Protestantischen Kirche in Belgien leitet die Sitzungen dieses Rates und sorgt für die Ausführung der gefassten Beschlüsse.

30.2 Er übt die ihm übertragenen repräsentativen Pflichten aus.

30.3 Er ist von Amts wegen Mitglied des Zentralrats des Rates für Verwaltungsangelegenheiten des Protestantisch-Evangelikalen Kultes (RVPEK). (*)

- 30.4 Zusammen mit dem Vorsitzenden der Föderalen Synode der Protestantischen und Evangelikalen Kirchen in Belgien (FS) hat er den Vorsitz im Zentralrat des RVPEK inne. (*)
- 30.5 Als Co-Vorsitzender des RVPEK vertritt er die Vereinigte Protestantische Kirche in Belgien sowie die dem VPKB-Flügel angeschlossenen Kirchen gegenüber dem Staat. Er kann nötigenfalls durch ein von diesem beauftragten Mitglied des Synodalrates vertreten werden. (*)
- 30.6 In seinen Beziehungen zu den staatlichen Stellen trägt er den Titel des Co-Vorsitzenden des RVPEK. Als Vertreter des VPKB-Flügels tritt er im Zentralrat des RVPEK als Vorsitzender der Synode der VPKB auf. (*)

(*) SV 2003

Verfassung

5. Teil

Der nationale Kirchentag

Artikel 31

Art. 31 - Der nationale Kirchentag

31.1 Die Aufgabe des nationalen Kirchentages

Der nationale Kirchentag ist ein brüderliches Treffen der Vereinigten Protestantischen Kirche in Belgien.

31.2 Die Zusammensetzung des nationalen Kirchentages

Der nationale Kirchentag besteht aus:

- a) den Organisatoren und Gästen, die in Verbindung mit bestimmten Tagesordnungspunkten eingeladen sind;
- b) den Mitgliedern des Synodalrates;
- c) allen Pfarrern;
- d) den Mitgliedern der Gemeinden.

31.3 Die Arbeitsweise des nationalen Kirchentages

Der nationale Kirchentag tritt mindestens alle drei Jahre zu einem von der Synode festgelegten Thema zusammen. (*)

(*) SV 1994

Die Artikel 32 und 33 der Verfassung wurden gestrichen.

Die Nummerierung wird daher mit Artikel 34 wieder aufgenommen.

Verfassung

6. Teil

Die Beziehungen der Vereinigten Protestantischen Kirche in Belgien zum belgischen Staat

Artikel 34 bis 36

Art. 34 - Die königliche Anerkennung und der Name der Kirche

- 34.1 Mit der königlichen Anerkennung der Union Protestantisch-Evangelischer Kirchen des Königreichs Belgien vom 18. Mai 1839 wurde die Synode dieser Union als einzige kirchliche Autorität der protestantischen Kirchen in Belgien anerkannt. Ihre Beschlüsse wurden als Ausdruck des Willens dieser Kirchen betrachtet.
- 34.2 Am 19. Juni 1957 beschloss die Synode der Union Protestantisch-Evangelischer Kirchen des Königreichs Belgien, dass diese Union künftig den Namen "PROTESTANTISCH-EVANGELISCHE KIRCHE IN BELGIEN" tragen sollte.
- 34.3 Am 22. Juni 1969 nahm die Synode der Protestantisch-Evangelischen Kirche in Belgien den folgenden neuen Namen an:
- ÉGLISE PROTESTANTE DE BELGIQUE
 - PROTESTANTSE KERK VAN BELGIE
 - PROTESTANTISCHE KIRCHE IN BELGIEN.
- 34.4 Am 30. September 1978 nahm die Synode der Protestantischen Kirche in Belgien in voller Übereinstimmung mit der Synode der Reformierten Kirche in Belgien und der Classis Belgien der "Gereformeerde Kerken in Nederland" den folgenden neuen Namen an:
- ÉGLISE PROTESTANTE UNIE DE BELGIQUE
 - VERENIGDE PROTESTANTSE KERK IN BELGIE
 - VEREINIGTE PROTESTANTISCHE KIRCHE IN BELGIEN.

Dieser Beschluss ist seit dem 1. Januar 1979 in Kraft. Folglich ist die Vereinigte Protestantische Kirche in Belgien die rechtmäßige Fortsetzung der am 18. Mai 1839 anerkannten Union Protestantisch-Evangelischer Kirchen des Königreichs Belgien.

Seit dem 26. Mai 2003 tritt der Rat für Verwaltungsangelegenheiten des Protestantisch-Evangelischen Kultes (RVPEK) im Namen der Vereinigten Protestantischen Kirche in Belgien und der Föderalen Synode als administrativer Vertreter der Protestantisch-Evangelischen Kirchen bei den staatlichen Stellen auf.

Die beiden Flügel sind in allen Teilen der RVPEK-Struktur gleichberechtigt und führen gemeinsam alle Angelegenheiten, die die staatlichen Stellen dem protestantischen Kult anvertraut haben, aus. (*)

(*) SV 2003

Art. 35 - Die Verpflichtungen der Kirche

Jede Handlung, die für die Vereinigte Protestantische Kirche in Belgien bindend ist und nicht in die Zuständigkeit der täglichen Geschäftsführung oder des RVPEK fällt, muss vom Vorsitzenden des Synodalrates oder seinem Vertreter sowie von mindestens einem anderen Mitglied des Synodalrates unterzeichnet werden. Verpflichtungen können nur nach vorheriger Zustimmung des Synodalrates eingegangen werden. (*)

(*) SV 2003

Art. 36 - Das Verhältnis der Leiter der übergemeindlichen Dienste zu den staatlichen Stellen

In Ausübung ihrer Funktion sind die Leiter der übergemeindlichen Dienste, die nicht in die Zuständigkeit des RVPEK fallen, vom Synodalrat der Vereinigten Protestantischen Kirche in Belgien beauftragt, mit den staatlichen Stellen zu verhandeln. (*)

(*) SV 2003

Verfassung

7. Teil

Besondere Bestimmungen

Artikel 37 bis 41

Art. 37 - Die Änderung des Status einer Gemeinde

Eine Änderung des Status einer Gemeinde ist nur mit deren Zustimmung möglich.

Art. 38 - Die Pensionierung

38.1 Jede Person, die innerhalb der Vereinigten Protestantischen Kirche in Belgien einen bezahlten Dienst ausübt, tritt im gesetzlich vorgeschriebenen Alter in den Ruhestand.
(*)

38.2 Wenn es die kirchlichen und gesetzlichen Bestimmungen zulassen, kann die Stelle, die diese Person ernannt hat, ihr die Fortsetzung ihres Amtes gestatten; der Ruhestand beginnt jedoch endgültig ab dem Ersten des Monats nach dem 70. Geburtstag.

(*) SV 2014

Art. 39 - Das Beschwerderecht

39.1 Um das Beschwerderecht der zuständigen Organe und der Mitglieder der Vereinigten Protestantischen Kirche in Belgien zu gewährleisten, wird Folgendes eingerichtet:

- ein Mediations- und Schlichtungsverfahren;
- ein Disziplinarausschuss;
- ein Disziplinarausschuss für Berufungen; (*)

(*) SV 2013 - Rechtsausschuss entfällt

39.2 Die Mitglieder des Disziplinarausschusses werden von der Synode gewählt.

39.3 *Der Disziplinarausschuss*

39.3/1 Der Disziplinarausschuss ist befugt, Beschwerden zu behandeln, die von einem zuständigen Organ oder einem Mitglied oder einem gemeinnützigen Verein über eine Entscheidung oder Handlung der Kirche eingereicht werden, von der angenommen wird, dass sie entweder im Widerspruch zu den Bestimmungen der Verfassung oder der Kirchenordnung steht oder die Funktionsfähigkeit der Kirche beeinträchtigt oder dem Beschwerdeführer Schaden zufügt.

39.3/2 Der Disziplinarausschuss ist befugt, innerhalb der Kirche nach dem Scheitern oder der Ablehnung eines fakultativen Mediations- und/oder Schlichtungsverfahrens Streitigkeiten oder Konfliktsituationen zu behandeln.

39.3/3 Der Disziplinarausschuss ist als Beschwerdeinstanz tätig, wenn ein Mitglied der Kirche gegen eine Disziplinarmaßnahme eines zuständigen Organs Beschwerde einlegt.

39.3 /4 Der Disziplinarausschuss ist zuständig für die Behandlung von Beschwerden über sexuellen Missbrauch. Er wird von einer Arbeitsgruppe zum Thema sexueller Missbrauch unterstützt.

39.4 *Der Disziplinarausschuss für Berufungen*

Ein Disziplinarausschuss für Berufungen, der sich aus Mitgliedern zusammensetzt, die nicht in erster Instanz getagt haben, ist befugt, Beschwerdeverfahren einer oder mehrerer Parteien gegen die Entscheidung des Disziplinarausschusses in erster Instanz zu behandeln. (*)

39.5 Personen, die in einem Bereich unter der Verantwortung des RVPEK tätig sind, unterliegen den Statuten des RVPEK, Art. 29.

(Zur Erinnerung: Art. 29.3: Bei anhaltender Pflichtverletzung, schwerwiegendem Fehlverhalten oder Beendigung des Auftrags kann der für die Person zuständige Ausschuss bzw. der Zentralrat durch eine Abstimmung von 75% der abgegebenen Stimmen die Amtsenthebung beschließen.)

Sie genießen aber auch den Schutz des Artikels 39 der Verfassung und der Kirchenordnung. Zu diesem Zweck werden sich die Vertreter der Vereinigten Protestantischen Kirche in Belgien (VPKB) im Zentralrat des RVPEK vorab der Entscheidung des VPKB-Disziplinarausschusses unterwerfen und diese in ihrer Abstimmung berücksichtigen.

(*) SV 2013

Art. 40 - Die affilierten Kirchen, Partnerschaften und Verwaltungsvereinbarungen

A. *Die affilierten Kirchen*

Die Vereinigte Protestantische Kirche in Belgien kann Gemeinden als affilierte Mitglieder aufnehmen, die unter Wahrung ihrer Autonomie am Zeugnis und am Dienst dieser Kirche im Geiste der Prinzipien, die in dieser Verfassung ausgedrückt sind, teilnehmen wollen. Die Affiliation wird nur gewährt, wenn eine normale Aufnahme nicht möglich ist.

B. *Die Partnerschaften und Verwaltungsvereinbarungen*

Gemäß den Statuten des RVPEK, Art.1, Abs.1.2, bietet die Vereinigte Protestantische Kirche in Belgien Kirchen und nicht mit ihr verbundenen Konfessionen die Möglichkeit, durch eine Partnerschaft oder eine Verwaltungsvereinbarung wirksam an der Arbeit des RVPEK teilzunehmen. (*)

(*) SV 2003

Art. 41 - Die Änderungen der Verfassung und der Kirchenordnung

- 41.1 Jede Änderung der Verfassung der Vereinigten Protestantischen Kirche in Belgien muss zuerst von jeder Bezirksversammlung mit 2/3-Mehrheit der Stimmen angenommen und dann von der Synode mit 2/3-Mehrheit der Stimmen bestätigt werden.
Wird in einer Bezirksversammlung keine 2/3-Mehrheit erreicht, muss die Änderung von der Synode mit einer 3/4-Mehrheit der Stimmen bestätigt werden (vgl. Kirchenordnung Art. 9.2/2 a). Stimmenthaltungen werden bei dieser Zahl nicht berücksichtigt.
- 41.2 Jede Änderung der Kirchenordnung der Vereinigten Protestantischen Kirche in Belgien muss von der Synode mit einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen angenommen werden. Stimmenthaltungen werden bei dieser Zahl nicht berücksichtigt.